

## Disziplin im dreißigjährigen Kriege.

(Aus dem Archive der Reichsstadt Windsheim.)

**I**n seiner Geschichte Wallensteins stellt Ranke an einschlagender Stelle die mannigfachen Gegensätze dar, welche zwischen den Absichten Wallensteins als kaiserlichen Heerführers und der katholischen Liga bestanden. Von Wichtigkeit ist in dieser Beziehung der auf Beschluß der Liga im September und Oktober des Jahres 1627 zu Mühlhausen abgehaltene Kollegialtag der Kurfürsten. Die Proposition, sagt Ranke, betraf die Abstellung der Gewaltthaten, welche die undisziplinierte Soldateska im Reich allenthalben verübe. Mit einer gewissen Beredsamkeit beklagte der Kurfürst Johann Georg von Sachsen, daß der Krieg infolge der Werbungen, Durchzüge und schweren Kontributionen Deutschland ganz und gar zu veröden drohe. Er hütete sich sehr, bloß von Wallenstein und den kaiserlichen Völkern zu sprechen, obschon die auf dem Kollegialtag überlegene katholische Majorität ihre Proposition direkt gegen Wallenstein gerichtet hatte. Aber gegen den General der Liga, Tilly, liefen nicht weniger laute und begründete Beschwerden ein, als gegen den kaiserlichen Heerführer. Vollkommen kam daher die Liga in Mühlhausen nicht zu ihrem Zwecke. Zu einer eigentlichen Mission gegen Wallenstein entschlossen sich die Kurfürsten nicht. Sie begnügten sich mit ermahnenden Schreiben an die beiden Generale und einer schriftlichen Vorstellung an den Kaiser über die dringende Notwendigkeit einer Abhilfe der unerträglichen Beschwerden. In dem Schreiben an Friedland bemerkte man einige Drohworte. Die brandenburgischen Gesandten forderten die Weglassung derselben, denn sie würden den General nur noch mehr aufreizen.

Unter dem in obiger Darstellung Rankes aufgestellten Gesichtspunkte mögen einige kleine Aktenstücke der Beachtung nicht unwert erscheinen, welche sich, vereinzelt und ohne geschlossenen Zusammenhang, in einem die Ereignisse des dreißigjährigen Krieges und zwar der Jahre 1616—1635 betreffenden Faszikel des Windsheimer Archives im germanischen Museum finden.

Das erste Stück ist die Kopie eines Schreibens, welches Wallenstein aus seinem Hauptquartiere Dömitz an Don Verdugo richtet und welches schon vor den Kollegialtag zu Mühlhausen fällt. Wir geben es mit der Aufschrift:

»Copia herzogen zu Friedland schreibens an don Guilelmo Verdugo de dato Dömnitz den 30. aug. 1627. Wolgeborner etc. Wiewol der herr ein geraume zeit zu seinen werbungen gehabt und er dahero mit dem volk gar wol hat aufkommen können, als wurdet der herr ohn fernerem verzug sein volk, wengleich die regimenter nicht complet, mustern, den ersten monatsold, weiln er solchen versprochen, selbst hergeben, und das volk dahin, wo ihme von herrn graf Wolffen von Mansfeld ordinanz geben wurd, führen lassen. Weilen wir auch vernehmen, daß seine officier von dem Fränkischen kreis die contribution gar vom ersten may zu extorquiren sich understehen, welches uns nicht wenig wunder nimbt, daß dasselbe volk, so ihr kay. mst. noch nie gedienet, solches begehren darf, zweifeln auch nicht, der herr werde denselbigen ernstlichen befehlen, damit sie die geldexactiones einstellen, und weder von den ständen noch von der ritterschaft einige contribution fordern, in widrigen werden die officier nit allein die geldexactiones erstatten müssen, sondern

auch wegen dieser exorbitantien ernstlich bestraft werden, verbleiben benebens etc. Geben im hauptquartier zu Dömnitz den 30 aug. 1627. Albrecht.«

Das zweite Aktenstück, ein vom 7. November 1627 aus Nürnberg datiertes Schreiben, ist ebenfalls eine Kopie<sup>1)</sup> und scheint ein Zeitungsausschnitt oder ein Auszug aus einem umfangreicheren Berichte oder Briefe zu sein, dem die anderswoher entnommene Darstellung des Hauptereignisses inseriert ist. Unterschrieben »Catharina Johann<sup>2)</sup> Weinrich« zeigt das Schriftstück eine ohne Zweifel männliche Hand. Das Schreiben war vielleicht an ein Mitglied des Rates von Windsheim gerichtet. Es giebt ein anschauliches Bild sowol von der bereits eingerissenen Zügellosigkeit der Soldateska und ihrer Führer, wie von der gegen dieselbe angewandten Strenge und Handhabung der Gerechtigkeit. Auch der Stand der Offiziere schützte nicht davor, auf der Folter gereckt und gewippt zu werden.

»Endurtheil wider den obr. von Gortzenich etc. Demnach den 9. octoberis disses 1627. jahrs auf klag und antwort, auf red und widerrede, auch uf allerhand eingezogene urkundschaft, güt- als peinliche gezeugnuß und dann selbsteigenes bekant- und erkantnuß wider des profossens hochbeinliche anklag beklagter obr. von Görzenich ganz nichts der erheblichkeit rechtlicher notturft sich zu defendiren oder zu entschuldigen, vorzuwenden oder zu exculpiren<sup>3)</sup> weder gewusst noch gehabt.

Als ist ihme beklagten obr. von Görzenich etc. wegen seines bößlichen verübten ungehorsams, veracht und hintansezung kays. salva guardia, auch vielfeltiger fürstl. und sines deputirten kays. herrn muester und quartir commissari, herr Johann Mezger ordinanz, allerhand insolentien, geltes extorsion, blünderungen, intentionirten straßenraubs und würclichen mord und anderen ärgerlichen übelhalten, von den herrn praesidenten general schultheiß und den herren assessorn disses unparteyischen cammerrechts, durch urteil und recht zuerkandt und ausgesprochen worden, daß er dem profossen in seine handfeste geliefert werden solle, welcher ihme einen beichtvater, so er denselben begehrt, deme er seine sünde bekenne, reue und leid darüber verführe, des hochwürdig heyl. sacraments sich gebrauche und also sein letztes testament beschliesse, beybringen, nachmalen ine obr. Görzenich dem henker überantworten,<sup>4)</sup> welcher ine endlichen uf einen freien platz führen und nach kays. rechten mit dem schwerd vom leben zum tod und den körper uf das rath<sup>5)</sup> legen, den kopf ufstecken, hinrichten<sup>6)</sup>, also dass der körper der grössere und der kopf der kleinere teil verbleibe; wenn solches beschehen, so ist den kays. malefizkriegsrechten, alsdann ihme zu wol verdienter straf und andern zum exempel und abscheu ein benügen beschehen. Actum im veltläger oder hauptquartier von Renßburg ut supra.

Darauf ist den  $\frac{4}{14}$  octoberis A.<sup>o</sup> 1627 diß urteil im freyen feld bey Renßburg an dem obr. von Görzenich exequirt und vollstreckt worden.

1) Das m. p. am Schlusse kann nicht irre führen, da es von dem Abschreiber mit hinüber genommen wurde. 2) Bezeichnet wol die Ehefrau des Johann Weinrich, Namens Catharina. So unterzeichnet z. B. die Gemahlin des Balthasar Baumgartner, Magdalena, geb. Behaim, einen Brief vom 24. März 1585: Madelena Balteser Paumgartnerin. (Original im Behaimschen Archive.) 3) Im Text steht exupiren. 4) scil. soll. 5) das Rad. 6) scil. soll.

Es werden auch noch meher andere officirer in verwahrung gehalten, darvon schon theils gereckt und gewippet worden; ihren sentenz und urteil würdt die zeit auch eröffnen.

Extract us Leipzig vom 2. novemberis 1627. Alhier wurdt auch stark discourirt ein herzog von Sassen, der in gleicher tyranney als wie der obr. Görzenich überal getrieben, den hobe Röm. kays. mayst. beiden churfr. zu Mainz und Sachsen zu stroffen anheimb gestellt. Dat. Nürnberg, den 7. novemberis 1627. E. e. u. h. in ehren willige Catharina Johann Weinrich. m. p.«

Im Anschluss an diese beiden Dokumente möge ein drittes Aktenstück, demselben Faszikel entnommen, an dieser Stelle Aufnahme finden, da es, obschon späterer Zeit angehörig, nämlich vom 28. Mai datiert, doch dem Stoffe nach durchaus verwandt ist.

Es war die Zeit, in welcher die Gegner Wallensteins seine Entlassung bereits dringend von dem Kaiser forderten. Die katholischen Kurfürsten in Person und die Bevollmächtigten der protestantischen versammelten sich Ende Juni 1630 in Regensburg, wo dann auch der Kaiser mit seinem ganzen Hofe eintraf. Die Fürsten drangen hauptsächlich auf die Abstellung der Gewaltsamkeiten, durch welche alle Reichsordnungen über den Haufen geworfen wurden, namentlich der Kontributionen, wie man sie bis jetzt eintrieb, und auf die Einrichtung regelmässiger, auf die Kreise zu verteilter Leistungen, wozu dann ein einheitliches Kriegsdirektorium notwendig sei. Alle diese Klagen zielten gegen Wallenstein, der schlechterdings von dem Kriegsdirektorium entfernt werden sollte. Er war, in der Absicht, den Krieg gegen Frankreich vorzubereiten, nach Memmingen gekommen und erließ von dort aus seine militärischen Befehle.

Die nachfolgende Ordonanz, die auf Wallensteins Befehl erlassen wurde, bewegt sich in den von den Kurfürsten geltend gemachten Tendenzen. Die Wirkung, die sie an ihrer Stelle ausüben konnte, war aber nicht mehr imstande, den Gang der Ereignisse, der zunächst zur Abdankung Wallensteins führte, zu hemmen. Dennoch entbehrt das Schriftstück, ebenfalls Kopie, nicht des historischen Interesses. Es hat folgenden Wortlaut:

»Nachdem die fürsten und stände des löblichen Schwäbischen crayszes bey ihr fr. gn. herrn generaln etc. herzogen zue Mechelburg, Fridtlandt und Sagan etc. sich über die vorgehendte exorbitantien der kayßerlichen soldatesca zum höchsten beclaget, also haben ihr f. gn. mir mit ernst befohlen, solches zue remedijon, auch damit sich keiner der unwissenheit zu entschuldigen habe, gnedig bevohlen, den fürsten und ständen diese ordinanz offen zu ertheilen, und ihnen zuzustellen, darmit sie solche den durchziehenden officirern könten vorweisen und sie sich darnach zu richten hätten, dann i. fr. gn. entlich entschlossen, da defswegen einige gegründte clag ferner ihr fürkommen sollte, daß sie auf solchen fall die befehlshaber mit so ernstlicher straff ansehen wollen, darmit sich künftig ein anderer davon zu spiegeln haben werde, deßwegen sich ein jeder vor schaden und ungelegenheit zu hüten wissen würdt.

Erstlich daß sich ein jeder mit der verordneten commiss soll vergnügen lassen und durchaus weder hohe noch niedere officirs viel weniger die gemeine soldaten etwas weiters, unter was schein es auch beschehen kan, begeren sollen.

Man soll auch weder obristen noch andern officiren außer was täglich in der ordinanz deputirt, weder tafel zu halten, oder vor dasselbe, wie bisher von etlichen begert worden, also vors confect, noch anders den geringsten heller noch das commissgeld nit geben, derentwegen sich keiner gelusten lasse, solches von fürsten oder ständen zu begehren.

Ferners da auch ein oder der ander officir zum andern zu gast gieng, soll ihme der wirth, bei dem er losiert, wegen seiner absents durchaus vor den costen noch anders zu geben nichts schuldig sein.

Item befellen ihr fr. gn. ernstlich, daß man insonderheit vor die abwesende officirs oder soldaten uf der marché weder in viviers noch gelt nichts, sondern allein vor ihre diener, so gegenwärtig, die verordnete proviandt liefern sollen.

Da auch ein oder der ander soldat von den bauren oder unterthanen, under was schein es geschehen kan, gelt heraus zu pressen sich unterstündte, und da solches dem officir geclagt, wer die erstattung nit alsbald thun lassen würde, dessen nahmen soll man ihr fr. gn. oder mir alsobald zuschicken, so wollen sie wissen, gegen einen solchen zu verfahren.

Ingleichen da sich auch ein oder der ander unterstünde an heusern und fänstern, öfen, kisten und kasten zerschlagen, aufzubrechen oder wegzunehmen, sollen die ständ und unterthanen es den befehlshabern und commandirenden derselben compagni anzeigen und clagen, würdt er nit alsobald solches alles widerumb bezahlen, befehlen ihr fr. gn. solchen officir zur straf ihr nahmhafft zu machen.

Wofern man aber einen oder den andern zum officirn zu clagen und selbst mit ihnen zu reden, durch die schildwachten oder sonsten nicht lassen, sondern verhindern wolte, so soll man es einen als den andern weg ihr fr. gn. avisiren, wollen sie dann solchen befehlshaber dessen und der excess halben wissen zu strafen.

Insonderheit da einer oder der ander, er sei hoch oder gemeiner officir und soldat, einen ihr mayt. ihnen verordneten pladts-commissarien oder den von den ständen geordneten den gebührenden respect entziehe, mit worten oder werken, solchen wollen ihre fr. gn. ohne begnadigung ernstlich strafen.

Es soll auch kein officir sich unterstehen, einen unterthanen umb was ursach es auch sey, gefenklich oder mit gewalt mit sich zu führen, sondern da er etwas zu fordern oder an die statt und unterthanen zue sprechen, solle er ordentlich an gehörigen orten clagen, den soll man alsdann nach befindung der sachen zu seinen rechten behüfflich sein.

Wegen des vorspanns, so soll ein jeglicher officir bey ernstlicher straf seine eigene pferd gebrauchen, da es aber ja die noth wegen fortbringung der kranken erforderte, daß man etliche vorspann und wägen haben müste, so soll man ufs höchst und mehrers nit, als 4 wägen uf ein compagnia geben, aber sonsten vor den befehlshabern wegen ganz keine vorspannpferd.

Da auch einer oder der ander ein oder mehr vorspannpferd behielte, und solches nit alsobald er ins quartier kommen, wider erstattete: so soll der commandirende officir derselben compagni angezeigt und mit ihrer fr. gn. herrn generaln etc. ernstlicher straf angesehen werden.

Es soll sich auch keiner understehen, die arme leut, so den vorspann hergeben oder selbstn mitfahren, zu schlagen oder etwas abzufordern, sondern sie ohne hindernuss mit gueten worten zurücklassen,

Da nun wider diese jetzt erzehlte puncten viel oder wenig clagen einkommen solten, wollen ihr fr. gn. solches keineswegs ungestraft lassen hingehen, er sey auch wer da wolle, deswegen sich ein jeder wol vorzusehen und zu hüteten hat. Massen aus empfangenen gnedigen befelch ich solche ordinanz verfertigen sollen, Memmingen, den 28. iunii A<sup>o</sup> 1630.

Röm: kay: may: kriegsrath und bestellter obrister, (L. S.) Wolff Rudolph v. Ossa.◄

Nürnberg.

R. Schmidt.